

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2013

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Aachen, den 08. Januar 2013
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
0221/1474106

Flurbereinigung Boscheln
Aktenzeichen: 33.44 – 14 01 2

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten

von Freitag, den 01.02.2013 bis Freitag, den 01.03.2013
jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Zimmer 2066 (2. Etage) der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus.

Des weiteren kann der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen

am Mittwoch, dem 06.02.2013 und am Mittwoch, dem 27.02.2013
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Marktplatz 20, 52531 Übach-Palenberg

eingesehen werden.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ff.), als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten auch postalisch eine Einladung zu dem Auslegungstermin und einen sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Für die Rechte der Nebenbeteiligten haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Auslegungstermin nicht unbedingt erforderlich.

Während des Auslegungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig

vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer